

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
2 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Urheberrechtliches Zitat-Recht deckt auch umfangreiche Zitate aus einem mündlichen Vortrag ab

Ein Schriftsteller muss umfangreiche Zitate akzeptieren, die aus einer von ihm gehaltenen frei zugänglichen Vorlesung stammen. Das

im Eilverfahren, der Beklagten die Vervielfältigung und Verbreitung konkreter Text-Passagen mit seinen Zitaten zu untersagen. Zunächst mit

sung zugänglich gemacht. Ein Zitat in Schriftform – wie hier – setze nicht voraus, dass die Erstveröffentlichung ebenfalls in Schriftform erfolgte. Die Beklagte habe die Zitate auch im Rahmen eines Artikels verwendet, der seinerseits ein

beschreibt und erläutert sie und ermöglicht es dem Leser, die Einordnungen der Autorin selbst nachvollziehbar zu machen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, urteilt das OLG.



Das OLG Frankfurt stärkt die Position der Presse beim Zitat-Recht – Foto: OLG Frankfurt

hat das **Oberlandesgericht Frankfurt** entschieden (Urteil vom 18 April 2019 – Az.: 11 O 107/18) und damit eine vorangegangene Entscheidung des **Landgerichts Frankfurt** (Urteil vom 5. Sept. 2018 – Az.: 2-06 O 195/18) revidiert. Das OLG stellt zudem fest, dass dieses Urteil nicht anfechtbar ist.

Der Schriftsteller hielt im Frühjahr 2018 im Rahmen einer Gastdozenten-Tätigkeit eine frei zugängliche Vorlesung und schilderte dabei auch persönliche Erlebnisse. Am Tag nach der Vorlesung publizierte ein Presse-Unternehmen online ausführlich über den Vortrag und gab dabei in mehreren Text-Blöcken wörtliche Zitate aus der Vorlesung wieder. Damit war der Schriftsteller nicht einverstanden und verlangte

Erfolg, denn das Landgericht Frankfurt gab dem Antrag statt. Das Oberlandesgericht Frankfurt hingegen hat auf Berufung der Beklagten die einstweilige Verfügung aufgehoben. Nach Auffassung der OLG-Richter ist die Berichterstattung zulässig. Die wiedergegebenen Text-Passagen seien zwar als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt. Die Veröffentlichung sei jedoch über das sogenannte **urheberrechtliche Zitatrecht** (§ 51 UrhG) gerechtfertigt.

In der Presse-Information Nr. 25/2019 vom 30. April 2019 erläutert Pressesprecherin **Dr. Gundula Fehms-Böer** die Entscheidung: „Der Kläger habe selbst, das Sprachwerk in freier Rede der Öffentlichkeit in Gestalt der Zuhörer seiner Vorle-

schung zugänglich gemacht. Ein Zitat in Schriftform – wie hier – setze nicht voraus, dass die Erstveröffentlichung ebenfalls in Schriftform erfolgte. Die Beklagte habe die Zitate auch im Rahmen eines Artikels verwendet, der seinerseits ein eigentümliches und originelles Sprachwerk darstelle. Schließlich sei die Wiedergabe der Textteile durch den zulässigen Zitatzweck gedeckt. ‚Die Zitat-Freiheit soll die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern‘, betont das OLG, ‚sie gestattet es nicht, ein fremdes Werk ... nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen‘. Der Zitierenden müsse ‚eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk ... und den eigenen Gedanken herstell(en) und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erschein(en)‘ lassen. Dies sei hier der Fall. Der Artikel gebe nicht lediglich den Kern des Vortrags wieder. Er beschreibe vielmehr in eigener Art und Weise, wie der Kläger private Umstände im Rahmen seines Vortrags offenbarte und welche Reaktionen und Fragen er damit beim Publikum und der Autorin des Artikels auslöste. ‚Die Wiedergabe der Textstellen dient damit nicht lediglich der Illustration der Berichterstattung, sondern

Der Umfang der hier verwendeten Zitate sei ebenfalls noch vom Zitat-Recht gedeckt. Zulässig sei das Zitieren in einem insgesamt vernünftigen und sachgerechten Umfang unter Berücksichtigung der Einzelfall-Umstände. Dieser Rahmen werde hier eingehalten. Der Artikel stelle ‚den Versuch dar, sich dem Kläger anzunähern, ihn und sein Leben, insbesondere sein literarisches Schaffen, gerade im Hinblick auf die in der Vorlesung wiedergegebenen Geschehnisse zu verstehen und zu überdenken‘. Die Zitate seien hier in die Darstellungen und Erläuterungen der Autorin auf verschiedenen Ebenen einbezogen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet worden. Der Artikel reihe die Zitate gerade nicht lediglich aneinander, sondern folge einer eigenen Dramaturgie. Insgesamt lägen damit die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Zitierung nach § 51 UrhG vor, die nach dem Gesetz auch nicht anderen Anforderungen unterliege, wenn der Urheber sich – wie hier – entschlossen habe, ein seine Intimsphäre berührendes Sprachwerk zu veröffentlichen.“ (ps)

Die 2 neuen Titel

D

Das Kuckucksfohlen

M

Modern Living

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das Kuckucksfohlen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

WEICKMANN & WEICKMANN
Patent- und Rechtsanwälte PartmbB
Richard-Strauss-Straße 80, 81679 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den folgenden Titel:

Modern Living

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datentäger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB Rechtsanwälte
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart



1 Kilo Deutschland ...

macht ganz schön viel Arbeit – und das ist gut so. Seit mehr als 130 Jahren sammeln Menschen Briefmarken für Bethel. Die bunten Postwertzeichen schaffen sinnvolle Arbeit für behinderte Menschen. Sie werden sortiert und an Sammler verkauft. Bitte schicken Sie uns Ihre Marken. Vielen Dank.

Briefmarkenstelle Bethel · Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

Bethel

689

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de